



24. Januar 2018

Nr. 2

INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 3 Vollzug des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen den Städten Schwarzenbach a. d. Saale und Kirchenlamitz
bezüglich der Wasserversorgung im Bereich Mittel- und Unterschieda
- Nr. 4 Zweckvereinbarung auf dem Gebiet der Wasserversorgung
- Nr. 5 Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Hochfranken
- Nr. 6 Aufgebot eines Sparkassenbuches

- 3. Vollzug des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen den Städten Schwarzenbach a. d. Saale und Kirchenlamitz bezüglich der Wasserversorgung im Bereich Mittel- und Unterschieda**

In den Sitzungen des Stadtrates Kirchenlamitz am 12.10.2017 und des Stadtrates Schwarzenbach a. d. Saale am 19.12.2017 wurde eine Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung von Anwesen im Bereich Mittel- und Unterschieda beschlossen. Die vorgelegte Zweckvereinbarung wurde seitens des Landratsamtes Hof mit Schreiben vom 28.12.2017, Az. 8630/20-201, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird der Wortlaut der Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Hof, den 22.01.2018

Landratsamt Hof

Berthold Bär
Regierungsdirektor

- 4. Zweckvereinbarung auf dem Gebiet der Wasserversorgung**

zwischen der

**Stadt Schwarzenbach a. d. Saale, Ludwigstraße 4,
95126 Schwarzenbach a. d. Saale, vertreten durch den
1. Bürgermeister Hans-Peter Baumann**

und

**der Stadt Kirchenlamitz, Marktplatz 3,
95158 Kirchenlamitz, vertreten durch den
1. Bürgermeister Thomas Schwarz**

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende

Zweckvereinbarung:

Präambel

Die Stadt Schwarzenbach a. d. Saale und die Stadt Kirchenlamitz haben am 20. Dezember 1989 eine Zweckvereinbarung über die Aufgabenübertragung der Wasserversorgung von Anwesen in Mittelschieda, Unterschieda und Entenlohe der Stadt Kirchenlamitz geschlossen. Hierzu erfolgte ein Nachtrag vom 22. Dezember 1999 bzw. 29. Februar 2000. Demnach erfolgt die Wasserversorgung durch „Rohwasser“. Mit der nachfolgenden Regelung soll die Versorgung der im Weiteren benannten Anwesen mit Trinkwasser durch die Stadt Schwarzenbach a. d. Saale, hier dem Eigenbetrieb der Stadtwerke geregelt werden.

Durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sollen die Anwesen der Stadt Kirchenlamitz sowie der Stadt Schwarzenbach a. d. Saale mit Trink- und Brauchwasser

versorgt werden. Durch eine ausschließliche Versorgung der im Folgenden benannten Bereiche durch die Stadt Schwarzenbach a. d. Saale erspart sich insbesondere die Stadt Kirchenlamitz erhebliche Kosten im Rahmen der Erschließung und des Betriebes der Wasserversorgung.

§ 1

Vereinbarungsgebiet

- (1) Die Zweckvereinbarung gilt für die im Folgenden benannten Anwesen der Stadt Kirchenlamitz mit den Ortsteilen:
Unterschieda, hier insbesondere die Hausnummern 24, 25, 26 und 27
Mittelschieda, insbesondere die Hausnummern 22, 23, 24 und 42.
- (2) Vom Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung mit Trink- und Brauchwasser sind aus technischen Gründen (Gefahr der Verkeimung) die Anwesen Unterschieda 39 und Entenlohe 29 nicht umfasst. Diese werden von der Stadt Schwarzenbach a. d. Saale weiterhin mit Rohwasser beliefert. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Regelungen der Trinkwasserverordnung einzuhalten. Hinsichtlich dieser Anwesen wirkt die Stadt Kirchenlamitz auf gesonderte Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern hin.

§ 2

Aufgabe

- (1) Die Stadt Kirchenlamitz überträgt der Stadt Schwarzenbach a. d. Saale die Aufgaben, die im Vereinbarungsbereich gemäß § 1 benannten Anwesen und evtl. zukünftige Anwesen in diesem Gebiet mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und zu diesem Zweck die öffentliche Wasserversorgung zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Die Stadt Schwarzenbach a. d. Saale übernimmt die in Abs. 1 bezeichnete Aufgabe. Dies erfolgt durch Anschluss der Anwesen im Ortsteil Mittelschieda an die öffentliche Wasserversorgung vom Anschlusspunkt Hallerstein sowie hinsichtlich des Ortsteiles Unterschieda über den Anschlusspunkt Kaplanberg.

§ 3

Übertragung hoheitlicher Befugnisse

- (1) Die Stadt Kirchenlamitz überträgt der Stadt Schwarzenbach a. d. Saale die Befugnis, den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Wasserleitung im Vereinbarungsbereich durch Satzung zu regeln. Bereits geltende Satzungen und Verordnungen der Stadt Schwarzenbach a. d. Saale werden auf das Vereinbarungsbereich erstreckt.
- (2) Im Vereinbarungsbereich gelten mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung für Trink- und Brauchwasser die Wasserabgabensatzung (WAS) und die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) der Stadt Schwarzenbach a. d. Saale in der jeweils gültigen Fassung. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung sind dies die

Wasserabgabensatzung vom 29. November 2001 sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 31.07.2003.

§ 4

Investitionskostenzuschuss

- (1) Zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sind Bau- und Erschließungsmaßnahmen in tatsächlicher Form einer Ersterschließung notwendig. Im Zuge dieser Maßnahmen werden die zum Stadtgebiet der Stadt Schwarzenbach a. d. Saale gehörenden Anwesen Mittelschieda 43 und Mittelschieda 44 mit angeschlossen.
- (2) Seitens der Stadt Kirchenlamitz ist ein Investitionskostenzuschuss an die Stadt Schwarzenbach a. d. Saale in Höhe von 2/3 der Kosten des Anschlussgebietes Mittelschieda zu entrichten. Grundlage hierzu sind die Herstellungskosten ab dem Anschluss Hallerstein für die anzuschließenden Anwesen der Städte Kirchenlamitz und Schwarzenbach a. d. Saale. Die Investitionskosten für den Ortsteil „Unterschieda“ trägt die Stadt Kirchenlamitz in Höhe von 100 % der dort zum Anschluss entstandenen Kosten.
- (3) Im Gegenzug verpflichtet sich die Stadt Schwarzenbach a. d. Saale soweit rechtlich zulässig, Herstellungsbeiträge gegenüber den Grundstückseigentümern geltend zu machen. Entsprechende Zahlungsbeträge sind durch die Stadt Schwarzenbach a. d. Saale an die Stadt Kirchenlamitz auszukehren.
- (4) Sofern die Stadt für die Anschlussmaßnahme Fördergelder erhält, bzw. die beiden Städte für die Maßnahme der interkommunalen Zusammenarbeit Fördergelder erhalten, werden diese anteilig entsprechend der Kostenteilung nach Abs. 2 den Städten gutgeschrieben.

§ 5

Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer einjährigen Frist jeweils zum Ende eines Jahres, frühestens jedoch zum 01.01.2038, gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6

Geltendes Recht

- (1) Soweit es für die Vereinbarung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die gesetzlichen Regelungen im Übrigen, insbesondere das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG).
- (2) Die Städte Kirchenlamitz und Schwarzenbach a. d. Saale verpflichten sich entsprechend der Regelungen dieser Vereinbarung, soweit notwendig, die jeweiligen Ortsatzungen anzupassen.

(3) Die vorausgehende Zweckvereinbarung vom 20.12.1989 in der Fassung des Nachtrages vom 22. Dezember 1999 bzw. 29. Februar 2000 wird mit dem technischen Anschluss der Anwesen gemäß § 1 (1) aufgehoben.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel bzw. im Amtsblatt des Landkreises Hof in Kraft.

Schwarzenbach a. d. Saale, den 11.01.2018

Stadt Schwarzenbach a. d. Saale

Hans-Peter Baumann
Erster Bürgermeister

Stadt Kirchenlamitz

Thomas Schwarz
Erster Bürgermeister

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Hochfranken

Vom 28.06.2017

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes (SpkG - BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Hochfranken vom 16. Juli 2009 (Tageszeitung Frankenpost und Amtsblatt des Landkreises Hof Nr. 9/2009 vom 24.07.2009), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung vom 24.06.2015 (Tageszeitung Frankenpost vom 31.07.2015 und Amtsblatt des Landkreises Hof Nr. 9/2015 vom 05.08.2015) durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 28.06.2017 mit Zustimmung des Zweckverbandes Sparkasse Hochfranken wie folgt geändert:

§ 1

Änderungsbestimmungen

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Selb, den 28.06.2017

Sparkasse Hochfranken

Dr. Karl Döhler
Vorsitzender des Verwaltungsrates

6. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Mit Meldung vom 02.01.2018 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches **Nr. 3441354614** angezeigt.

Der Vorstand hat am 19.01.2018 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Hof, den 19.01.2018

Sparkasse Hochfranken

Pöhlmann
Vorstandsvorsitzender